

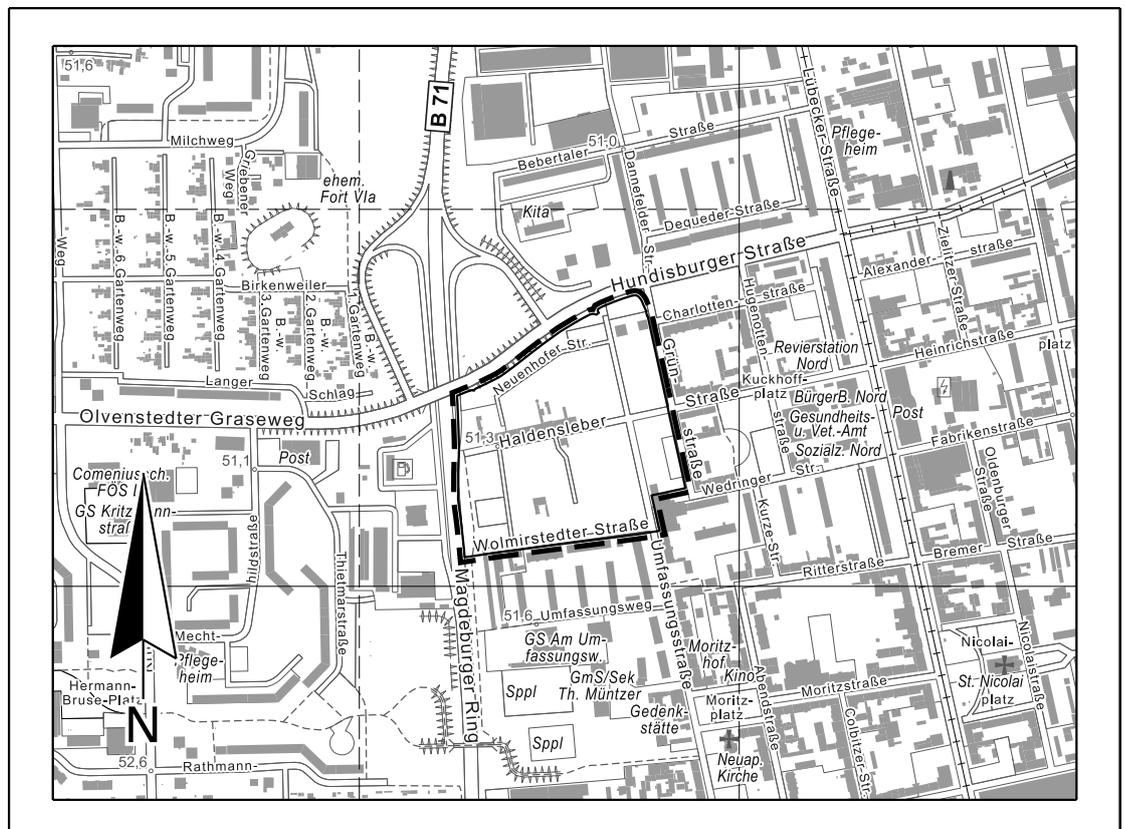


Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung)

zum Bebauungsplan Nr. 135-1

NÖRDLICHE UMFASSUNGSSTRASSE

Stand: Februar 2018



Planverfasser:

Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtplanungsamt

An der Steinkuhle 6

39 128 Magdeburg



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 10/2017

Beteiligung der Öffentlichkeit

Am 17.01.2018 wurde eine Bürgerversammlung durchgeführt zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit.
Im Rahmen dieser Bürgerversammlung gingen folgende Anregungen zur Planung ein:

Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
Sollte nicht aufgrund der hohen Anzahl von Kindern im Quartier eine große Spielplatzfläche ausgewiesen werden? Derzeit spielen Kinder u.a. mit Rädern in den Straßen, der Bürger sieht die Gefahr, dass Autos beschädigt werden.	Der Polarspielplatz zwischen der Grünstraße und der Hugenottenstraße ist von der Mitte des Gebietes ca. 250m entfernt. Dieser Spielplatz deckt den Bedarf an öffentlichen Spielplätzen ab. Spielplätze für Kleinkinder (0-3 Jahre) sind gemäß Bauordnung auf den Grundstücken der Wohngebäude herzustellen. Es wird auf den geplanten Quartiersplatz verwiesen, der auch zum Spielen (Rad- und Rollerfahren) dienen könnte.	Kein Beschluss erforderlich.
Aufgrund der Höhe der Lärmschutzwand wird eine Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern gefordert.	Die vorhandenen Leitungen samt Schutzstreifen sind von Gehölzen freizuhalten, ggf. ist eine Begrünung mit Kletterpflanzen zu prüfen. Dies kann im Rahmen der Realisierung der Maßnahme geprüft werden.	Kein Beschluss erforderlich.
In Hinblick auf die geschlossene Bauweise und die Blockrandbebauung kritisieren mehrere Bürger, dass die künftige Bebauung enger und dichter als die abgerissenen Plattenbauten würde.	Die Bebauungsplanfestsetzungen ermöglichen verschiedene Bautypologien: In den Baufeldern mit geschlossener Bauweise können Reihenhäuser oder mehrgeschossiger Wohnungsbau entstehen, zur Umfassungsstraße auch eine Neubebauung in Kammstruktur (Verweis auf Isometrie). In den Baufeldern mit offener Bauweise können zweigeschossige Einfamilienhäuser oder mehrgeschossige Stadtvillen entstehen. Die Entscheidung hierüber sowie die konkrete architektonische Ausgestaltung liegen in Verantwortung der privaten Bauherren. Durch den Bebauungsplan soll ein Rahmen gesetzt werden, der eine Vielfalt an Wohntypologien und damit auch eine Durchmischung der Bewohner ermöglicht. Die getroffenen Festsetzungen dienen auch der Schaffung ruhiger Quartiersinnerbereiche. Eine zu hohe bauliche Verdichtung wird verhindert durch die zulässige GRZ von max. 0,4.	Kein Beschluss erforderlich.
Für das WA7 wurde angeregt, die bestehende Parkplatznutzung und das Geh- und Fahrrecht für den Edeka-Markt zu berücksichtigen.	Diese Sicherung ist durch die bestehende Baugenehmigung mit Baulast gegeben und muss nicht nochmals planungsrechtlich gesichert werden.	Kein Beschluss erforderlich.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt vom 07.11. bis 11.12.2017. Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens gingen folgende Stellungnahmen ein:

Beteiligte Behörden, Träger und Beauftragte der Landeshauptstadt ohne Stellungnahme

Gleichstellungsbeauftragte
Kinderbeauftragte
Behindertenbeauftragter
Integrationsbeauftragte

Beteiligte Behörden, Träger und Beauftragte der Landeshauptstadt mit Stellungnahmen ohne Anregungen oder Hinweise

Lfd. Nr.	Behörde, Träger	Datum
1	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt	04.12.2017
2	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	20.11.2017
3	50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb	13.11.2017
4	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation	21.11.2017
5	E.ON Avacon AG Transport- und Spezialnetze	30.11.2017
6	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	15.11.2017
7	Katholische Pfarrei St. Johannes Bosco Magdeburg	05.12.2017
8	Handwerkskammer Magdeburg	15.11.2017
9	Trinkwasserversorgung Magdeburg	05.12.2017

Beteiligte Behörden, Träger und Beauftragte der Landeshauptstadt mit Stellungnahmen mit Anregungen oder Hinweisen

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, TÖB	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	27.11.17	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	Aus Sicht der Abteilung Bodendenkmalpflege LDA bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan keine Einwände. Nach dem derzeitigen Stand der Unterlagen sind im beantragten Areal keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Dessen ungeachtet gilt die gesetzliche Meldepflicht für archäologische Kulturdenkmale und die Dokumentationspflicht (§9 (3); § 14 (9) DenkmSchG-LSA).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Hinweis in den Planteil B aufgenommen sowie in die Begründung.	Kein Beschluss erforderlich.
2	30.11.17	Landesamt für Geologie und Bergwesen	Für den Vorentwurf des Bebauungsplanes gilt: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor. Zum Bebauungsplan gibt es aus geologischer Sicht nach derzeitigen Erkenntnissen keine Bedenken. Hinweise / Empfehlungen: Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt. Es wird empfohlen, unbedingt Baugrunduntersuchungen zur Klärung der Untergrundverhältnisse (Grundwasserstand, wasserführende Feinsande, sog. „Grünsande“ ab 4 bis 6 Meter unter Gelände) vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich der vorgesehenen Tiefgaragen. Aus hydrogeologischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass nach Datenlage des LAGB oberflächennah anstehende tonig-schluffige Sedimente (Lösslehm, Geschiebemergel) im Planungsgebiet vorkommen und somit insgesamt ungünstige Versickerungsbedingungen zu erwarten sind. Um Vernässungsprobleme zu vermeiden, ist den Bauherren zu empfehlen, vorab - ggf. im Rahmen der Baugrunduntersuchung -	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurden Ergänzungen in der Begründung vorgenommen zum Bedarf von Bodenuntersuchungen und zu Versickerungsversuchen.	Kein Beschluss erforderlich. Kein Beschluss erforderlich.

Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 135-1 „Nördliche Umfassungsstraße“
Stand: Februar 2018

		(noch Landesamt für Geologie und Bergwesen)	<p>standortkonkrete Untersuchungen der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes durchzuführen.</p> <p>Für den Bau möglicher Versickerungsanlagen (Rigolen, Schächte usw.) wird auf die Einhaltung des Arbeitsblattes DWA-A138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ vom April 2005 verwiesen. Der dafür erforderliche mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) wäre beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (39104 Magdeburg, Otto-von-Guericke-Str.5) einzuholen.</p> <p>Anzumerken ist, dass die im Vorentwurf Planteil B übernommene Formulierung, dass der Grundstückseigentümer das Nichtbestehen der Versickerungsmöglichkeit nachzuweisen hat, nicht im Einklang mit den bundesweit anzuwendenden Arbeitsrichtlinien steht.</p>	Hierbei handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg, welcher im Bauleitplanverfahren nicht weiter zu prüfen ist.	Kein Beschluss erforderlich.
3	24.11.17	Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Eine Veränderung der Lage unserer Anlagen darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Wir fordern Sie auf, uns unverzüglich zu informieren, wenn Sie während der Planungs- oder Bauphase feststellen, dass unsere vorhandenen Anlagen umgelegt werden müssen. In diesem Fall ist auch die bauausführende Firma dahingehend zu unterrichten, dass sie sich 8 Wochen vor der erforderlichen Umlegung mit uns in Verbindung setzen muss. Dieser Zeitraum ist für unsere Bauvorbereitung (Materialbeschaffung, Vertragsgestaltung) zwingend erforderlich.</p> <p>Die vorhandenen Telekommunikationsanlagen sind sicherlich nicht ausreichend, darum bitten wir zu beachten, dass es für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger notwendig ist, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung zum B-Plan wurde ergänzt hinsichtlich der Angaben zum Planungsvorlauf, der Abstimmung mit der Deutschen Telekom und der Möglichkeit des Netzausbaus.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 135-1 „Nördliche Umfassungsstraße“
Stand: Februar 2018

		(noch Deutsche Telekom Technik GmbH)	<p>Telekom so früh wie möglich, vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.</p> <p>Die Telekom beabsichtigt die mögliche Erschließung des Wohngebietes, den Breitbandausbau mittels Festnetz FTTH – Technologie (Glasfasernetz) vorzunehmen. Die notwendigen Netzinvestitionen gehen zu Lasten der Telekom.</p> <p>Nach dem möglichen Ausbau stehen in dem bezeichneten Gebiet Breitband-Anschlüsse mit bis zu 1000 MBit/s im Download und bis zu 500 MBit/s im Upload zur Verfügung.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Wir danken für Ihr entgegenkommen, und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.</p>		
4	06.12.17	Industrie- und Handelskammer	<p>Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans vom 7. November 2017 erhalten und verweist im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange auf folgenden Punkt:</p> <p>Für in unmittelbarer Nachbarschaft ansässige Unternehmen (u.a. Einzelhandel NP-Markt) darf durch die beabsichtigte Planung keine Schlechterstellung erfolgen. Die gewerbliche Tätigkeit der Unternehmen darf durch die geplante heranrückende Wohnbebauung nicht beeinträchtigt werden.</p>	Es gibt keine Nachteile durch die Bebauungsaufstellung. Die Planrealisierung wird für den NP-Markt durch zusätzliche Kunden in der unmittelbaren Nachbarschaft von Vorteil sein. Weitere Unternehmen sind im Umfeld nicht bekannt.	Kein Beschluss erforderlich.
5	30.11.17	Untere Denkmalschutzbehörde	<p>Nach den bisherigen Feststellungen wurden im vorbezeichneten B-Plan-Gebiet keine Kulturdenkmale i. S. des Denkmalschutzgesetzes erkannt, so dass die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nicht zu berücksichtigen sind.</p> <p>Dessen ungeachtet gilt die gesetzliche Meldepflicht für archäologische Kulturdenkmale und die Dokumentationspflicht gem. § 9 Abs. 3 und § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung und der Planteil B wurden ergänzt.	Kein Beschluss erforderlich.
6	15.11.17	Untere Bauaufsichtsbehörde	<p>Folgende Hinweise werden zum Vorentwurf gegeben:</p> <p>Die First- bzw. Traufhöhen für die künftige Bebauung sind durch Höhenangaben zu fixieren.</p> <p>Die Bezugshöhe OK Gelände ist festzusetzen.</p>	Es besteht kein städtebauliches Erfordernis für eine Höhenfestsetzung. Mit der zulässigen Geschosshöhe ist das Maß der Bebauung eindeutig bestimmt. Das Gelände ist eben.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 135-1 „Nördliche Umfassungsstraße“
Stand: Februar 2018

		(noch untere Bauaufsichtsbehörde)		Bei Wohnbebauung sind keine übergroßen Geschosshöhen und somit Gebäuhöhen zu erwarten. Das Umfeld ist durch vier- bis fünfgeschossige Wohnbebauung geprägt.	
7	07.12.17	Untere Straßenverkehrsbehörde	Durch die Umstrukturierung der Verkehrsflächen (Fahr-, Gehbahnen und ruhender Verkehr) sind eine Anzahl von straßenrechtlichen Entscheidungen erforderlich (Widmung und Einziehungen), die in Abstimmung mit der Umsetzung der B-Plan-Festlegungen durchzuführen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung zur Beachtung bei der Planrealisierung.	Kein Beschluss erforderlich.
8	14.12.17	Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG/ Abwassergesellschaft Magdeburg mbH	<p><u>Gasversorgung:</u> Das Gebiet ist im Planbereich mit folgenden versorgungswirksamen Leitungen erschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ND-Gasleitung OD 110 / 160 PE, Baujahr 1993 / 2005, im südlichen Straßen- bzw. Nebenbereich der Wolmirstedter Straße • ND-Gasleitung OD 225 PE, Baujahr 2012, im westlichen Straßenbereich der Umfassungsstraße • ND-Gasleitung OD 110 / 225 PE, Baujahr 1993 / 2012, im südlichen Straßen- bzw. Nebenbereich der Haldensleber Straße <p>Die Leitungen sind bei allen weiteren Planungen zu beachten. Die Versorgung mit Gas ist technisch möglich. Bei Bedarf ist eine Netzerweiterung über eine neue innere Erschließung bzw. über Netzanschlüsse mit Einbindung in den vorhandenen Leitungsbestand jederzeit möglich. Bei allen Planungen sind die relevanten Normen, insbesondere die DIN 18920 sowie die DVGW Arbeitsblätter G 472, G 459/I und GW 125 anzuwenden.</p> <p><u>Wasserversorgung:</u> Folgender Leitungsbestand befindet sich im angrenzenden Bereich des Bebauungsgebietes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • HW DN 500 GG, Baujahr 1931, im östlichen Seitenbereich des Magdeburger Rings bzw. des alten Milchwegs • HW DN 500 GG, Baujahr 1931, im südlichen Straßenbereich der Haldensleber Straße • VW DN 200 GG, Baujahr 1930, im südlichen Straßenbereich 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben zum Leitungsbestand wurden in die Begründung übernommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben zum Leitungsbestand wurden in die Begründung übernommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 135-1 „Nördliche Umfassungsstraße“
Stand: Februar 2018

		<p>(noch Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG/ Abwasser- gesellschaft Magdeburg mbH)</p>	<p>der Haldensleber Straße</p> <ul style="list-style-type: none"> • VW DN 150 AZ, Baujahr 1987, im Straßen- bzw. Straßennebenbereich der Neuenhofer Straße • VW DN 150 AZ, Baujahr 1986, im westlichen Grundstücksbereich der Umfassungsstraße • VW DN 150 AZ, Baujahr 1986, im östlichen Grundstücksbereich der Umfassungsstraße; in Höhe der Haldensleber Straße endend • VW DN 125 GG, Baujahr 1910, im östlichen Straßenbereich der Umfassungsstraße; Bereich Umfassungsstraße 29 bis Wolmirstedter Straße • VW DN 125 GG, Baujahr 1920, im nördlichen Straßenbereich der Wolmirstedter Straße (Bereich der Wolmirstedter Straße parallel zur Haldensleber Straße) • VW DN 150 AZ, Baujahr 1984, bzw. VW DN 200 St, Baujahr 1984, im Straßenbereich der Wolmirstedter Straße (Bereich der Wolmirstedter Straße parallel zur Haldensleber Straße) <p>Im Rahmen der Erschließung des Bebauungsgebietes ist der vorhandene Leitungsbestand größtenteils auszuwechseln. Für die HW DN 500 GG ist ein Schutzstreifen (Schutzstreifenbreite 8,0 m; 4,0 m beidseitig der Rohrachse) vorzusehen. Innerhalb des Schutzstreifens sind folgende Nutzungsbeschränkungen zu beachten: Betriebsfremde Bauwerke dürfen nicht errichtet werden. Bewuchs, der Betrieb und Instandhaltung der Leitung beeinträchtigt, ist auszuschließen. Schüttgüter, Baustoffe und wasergefährdende Stoffe dürfen nicht gelagert werden. Geländeänderungen (z.B. Niveau) und leichte Befestigungen der Fläche (z.B. als Parkplatz) sind mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen. Der Systembetriebsdruck im Bereich des Bebauungsgebietes beträgt 4,2 bar, dies entspricht einer Versorgungsdruckhöhe von 94 m NHN 1992. Die Festlegung des Feuerlöschbedarfs hat durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Magdeburg zu erfolgen. Die Löschwasserbereitstellung erfolgt über im Versorgungsnetz vorhandene bzw. im Rahmen der Er-</p>	<p>Der Schutzstreifen für die parallel zur Umfassungsstraße verlaufende VW DN 150 AZ wurde aufgrund der Stellungnahme der SWM aufgegeben und die Baugrenze an die Straße verschoben. Der Schutzstreifen für die Hauptwasserleitung DN 500 ist bereits im Plan als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert, soweit er nicht im Bereich der öffentlichen Straße (Haldensleber Straße) verläuft.</p> <p>Die Angabe zum Systembetriebsdruck wurde in die Begründung übernommen. Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz wurde im gleichen Verfahren beteiligt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
--	--	--	--	--	---

		<p>(noch Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG/ Abwassergesellschaft Magdeburg mbH)</p>	<p>schließung anzuordnende Unterflurhydranten.</p> <p><u>Wärmeversorgung:</u> Im o.g. Gebiet befinden sich Wärmeleitungen. Wir bitten um entsprechende Beachtung. Die Anlagen sind in Betrieb und sind vor Beschädigungen zu schützen und dürfen nicht überbaut werden. Die erforderlichen Sicherheitsabstände sind einzuhalten. Die "Außer Betrieb" befindlichen Wärmekanäle, können in Abstimmung mit dem SWM- Servicebereich bei Erfordernis zurückgebaut werden (sh. dazu Allgemeine Hinweise). Es besteht die Möglichkeit, die neuen Wohnhäuser an die Fernwärme anzuschließen.</p> <p><u>Info-Anlagen:</u> Im angegebenen Bereich befinden sich mehrere in Betrieb befindliche SWM Info Anlagen. Im Zuge des weiteren B-Planverfahrens muss geprüft werden, inwieweit Umverlegungen oder Schutzmaßnahmen notwendig werden. Zusätzlich sollten die neuen Trassen zwischen den Baufeldern in den öffentlichen Bereich eingeplant werden. Die Versorgung der geplanten Neubauten wäre über einen Anschluss an den vorhandenen Anlagebestand möglich. Die Entscheidung einer Versorgungsvariante kann nur bei konkreter Anfrage vorgenommen werden.</p> <p><u>Elektroversorgung</u> (im Auftrag und im Namen der Netze Magdeburg GmbH): Im Zuge des Stadtumbaus sind alle Transformatorstationen innerhalb des Plangebietes außer Betrieb genommen worden. Die noch als „Versorgungsfläche Elektrizität“ auf dem Flurstück 3941 gekennzeichnete Anlage ist nicht mehr als Trafostation in Betrieb. Die Kennzeichnung kann auf Grund der randständigen Lage gestrichen werden, da dieser Standort nicht wieder genutzt wird. An bzw. nahe der Grenzen des Plangebietes befinden sich zwei Transformatorstationen, welche die Versorgung des Plangebietes mit übernehmen können. Durch die Neuordnung der Versorgungsstrukturen sind dann aber umfangreiche Verlegungen von Niederspannungskabeln erforderlich, was bevorzugt</p>	<p>Die versorgungswirksamen Wärmeleitungen sind im Bebauungsplan dargestellt und mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert. In der Begründung wurden die Angaben ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben zum Leitungsbestand wurden in die Begründung übernommen.</p> <p>Die Planzeichnung wurde entsprechend der Stellungnahme der Netze Magdeburg GmbH angepasst und die Begründung ergänzt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
--	--	--	---	--	--

Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 135-1 „Nördliche Umfassungsstraße“
Stand: Februar 2018

		<p>(noch Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG/ Abwassergesellschaft Magdeburg mbH)</p>	<p>zusammen mit dem Ausbau der Gehwege erfolgen muss. Im Bereich der Stellplätze des WA 3 an der nordöstlichen Neuenhofer Str. befinden sich mehrere Niederspannungskabel im Bestand. Für diese Kabel ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzuplanen. Langfristig ist eine Umverlegung zu Lasten des Verursachers anzustreben.</p> <p><u>Abwasserentsorgung:</u> (im Auftrag und im Namen der AGM mbH) Das Gebiet ist im Mischwassersystem erschlossen. Für die Schmutzwasserentsorgung stehen die öffentlichen Mischwasserkanäle in den angrenzenden öffentlichen Straßen zur Verfügung. Konform zum § 55 WHG ist die Niederschlagswassereinleitung in die Mischwasserkanalisation aus hydraulischen, rechtlichen, ökologischen und hochwasserschutztechnischen Gründen ausgeschlossen. Infolgedessen ist bei Neubauten bzw. Neerschließungen die natürliche Ressource Regenwasser vom Mischsystem zu trennen. Wünschenswert wäre darüber hinaus eine Abkopplung von bestehenden, abflusswirksamen Flächen. Vor diesem Hintergrund sind bei Neubauprojekten alle Maßnahmen der lokalen Verbringung von Niederschlagswasser auszuschöpfen. Das Regenwasser von Straßen, sowohl privater als auch öffentlicher Widmung, ist gleichfalls im Plangebiet zu verbringen. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB bietet die Chance im B-Plan Flächen als Versickerungsflächen auszuweisen. Es handelt sich dabei um ein strategisches Planungsinstrument der Flächenplanung für einen zeitgemäßen Umgang mit dem Regenwasser, welches genutzt werden sollte. Das Niederschlagswasser der Straßen könnte in im B-Plan ausgewiesene Versickerungsflächen oder straßenbegleitende Entwässerungslösungen geleitet werden. Ergibt sich im Zuge der B-Plan-Entwicklung die Notwendigkeit einer Neuordnung der Abwasseranlagen (Umverlegung oder Rückbau des Altbestandes), so ist diese durch den Erschließungsträger zu planen bzw. zu beauftragen und kostenseitig zu übernehmen. Werden die im Bestand befindlichen Abwasseranlagen weiterhin genutzt, sind die Schutzstreifenbreiten der AGM</p>	<p>Die Kabel wurden im Plan dargestellt und die Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde ergänzt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
--	--	--	--	--	--

Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 135-1 „Nördliche Umfassungsstraße“
Stand: Februar 2018

		<p>(noch Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG/ Abwassergesellschaft Magdeburg mbH)</p>	<p>einzuhalten und von Bebauung freizuhalten. Alle Schächte müssen zur Inspektion und Reinigung den SWM mit Betriebsfahrzeugen zugänglich sein. Dies bedeutet, dass die Schächte befahrbar zu gestalten und gegebenenfalls Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für die SWM/ AGM einzuräumen sind. Bei Neubau von Abwasseranlagen sind die, für eine Übernahme in den Bestand von SWM/AGM, Bedingungen einzuhalten. Unter Punkt 3.3 sollte ein Verweis auf die detaillierteren Ausführungen zur Ver- und Entsorgung unter Punkt 4.6 gegeben werden.</p> <p>Weiterhin ist im Planteil B das Niederschlagswasser von den „Hinweisen“ in die „textlichen Festsetzungen“ zu verschieben und wie folgt zu ergänzen: „[...], das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern [...]“, zu speichern oder anderweitig zu nutzen.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise:</u> Investive Maßnahmen sind im B-Planbereich nicht vorgesehen. Die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser, Wärme, SWM-Info sowie die Entsorgung dieses Gebietes sind technisch möglich. Der dazu notwendige Aufbau der entsprechenden Anlagen und Netze steht jedoch unter Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit. Bei allen Planungen sind die relevanten Normen anzuwenden, insbesondere die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie in Anlehnung an die DIN 1998 vom Mai 1978 (Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen) und die DVGW Arbeitsblätter G 472 (Gasleitungen bis 10 bar - Errichtung) sowie W 400-1 (Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen, Planung). Die Schutzstreifenbreite und das Überbauungsverbot vorhandener Anlagen durch Neubauten oder -anpflanzungen aller Art sind einzuhalten. Wenn und soweit hinsichtlich der geplanten Baumstandorte keine konkreten Vorgaben der SWM, der AGM oder Netze Mag-</p>	<p>Die Punkte 3.3 und 4.6 der Begründung wurden überarbeitet auf der Grundlage der Stellungnahmen der Versorgungsunternehmen.</p> <p>Der Planteil B der Begründung wurde nicht geändert. Es handelt sich um eine nachrichtliche Übernahme der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg, deren Inhalt parallel zum zukünftigen Bebauungsplan gilt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Alle genannten Normen und Vorschriften gelten unabhängig von den Festsetzungen des B-Planes und sind bei Erschließungsplanungen und Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum zu beachten.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
--	--	--	---	---	--

Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 135-1 „Nördliche Umfassungsstraße“
Stand: Februar 2018

		(noch Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG/ Abwassergesellschaft Magdeburg mbH)	<p>deburg bestehen, sind als Mindeststandard die Maßgaben der GW 125 und des DWA Merkblatts M162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ einzuhalten.</p> <p>Für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der geplanten abwassertechnischen Anlagen ist - jeweils in Abhängigkeit von der Nennweite der Kanalanlagen - eine Mindestschutzstreifenbreite nach Maßgabe des Merkblatts „Schutzstreifen für abwassertechnische Anlagen“ einzuhalten. Die Schutzstreifenbreite ist im Plan entsprechend zu markieren. Bei der Straßenplanung sind die Voraussetzungen zur Übernahme von Kanalanlagen (Stand 12.03.2015) der SWM Magdeburg/ AGM zu berücksichtigen.</p> <p>Gegen den vorliegenden Vorentwurf des B-Plans bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die gegebenen Hinweise bitten wir im weiteren B-Plan-Verfahren zu berücksichtigen. Die SWM Magdeburg sind über den Fachbereich TS-K in alle anstehende Planungen, auch die des Erschließungsträgers, rechtzeitig einzubeziehen.</p> <p>Der rechtsverbindliche Leitungsbestand kann - auch in digitaler Form - bei unserem Bereich Technischer Service, Koordination, Gruppe Auskunft (TS-K) erfragt werden. Entsprechende Anfragen sind u. a. über den Link Auskunft@sw-magdeburg.de möglich.</p>	<p>Der Leitungsbestand ist bereits in der Vorentwurfsphase abgefordert worden und wurde in die Planung eingearbeitet unter Beachtung der aktuell vorliegenden Stellungnahme.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
9	20.12.17	Untere Wasserbehörde	<p>Die untere Wasserbehörde stimmt dem o. g. Vorhaben mit folgenden Hinweisen zu:</p> <p>Nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll anfallendes Niederschlagswasser von befestigten Flächen (Dach-, Verkehrs- und Stellplatzflächen) ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.</p> <p>Die Versickerung ist jedoch nur in unbelasteten Bodenbereichen möglich, um ein Auswaschen von Schadstoffen zu verhindern. Das von der Bodenschutzbehörde geforderte Konzept für eine Bodenuntersuchung sollte gleichzeitig die Möglichkeiten für die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bebauungsplan wird bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung auf die gültige Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg verwiesen. Das Wasserhaushaltsgesetz gilt unabhängig von der Bebauungsplanaufstellung und ist durch alle Bauherren zu beachten.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 135-1 „Nördliche Umfassungsstraße“
Stand: Februar 2018

		(noch untere Wasserbehörde)	<p>Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser am Standort untersuchen.</p> <p>Die Versickerungsmulde entlang des Magdeburger Rings dient der Entwässerung der Straßenfläche des Magdeburger Rings und ist zu erhalten. Durch die Errichtung der angrenzend geplanten Lärmschutzwand ist die Mulde nicht zu beeinträchtigen.</p>	<p>Die Lärmschutzwand liegt gemäß Planzeichnung östlich der Entwässerungsmulde, alles Weitere ist im Zuge der Planrealisierung zu beachten.</p> <p>In der Begründung wurde unter Punkt 5.5. eine diesbezügliche Ergänzung vorgenommen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
10	20.12.17	Untere Naturschutzbehörde	<p>Es wird angeregt, im Plangebiet einige Bäume als zu erhalten festzusetzen.</p> <p>Dies betrifft insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Baum gegenüber dem Haus Grünstraße 10. • die Baumgruppe am Südende der Grünstraße im WA7. <p>Die Anregungen zum Baumerhalt erfolgen alle ausschließlich auf der Basis einer Luftbildauswertung (Bild von 2017). Es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass auch im Falle eines baldigen Abganges einzelner dieser Bäume ihre ortsbildprägende Wirkung dennoch vorhanden und durch eine Nachpflanzung an Ort und Stelle in entsprechender Qualität mittelfristig wiederherstellbar ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Baum gegenüber dem Haus Haldensleber Straße 22. Hier wäre die Baulinie an der Haldensleber Straße sowie der dort einmündenden Verbindungsstraße entsprechend zu verändern, so dass eine „grüne Ecke“ entsteht. 	<p>Zur Festsetzung von Gehölzen fand am 06.02.2018 ein Ortstermin mit der Naturschutzbehörde statt. Im Ergebnis wurde auf die Forderung zum Baum gegenüber der Grünstraße verzichtet. Dafür wurde eine Pflanzgebotsfläche neu aufgenommen.</p> <p>Nach Inaugenscheinnahme im o.g. Ortstermin wurde einvernehmlich festgelegt, dass nur zwei der drei Bäume durch Einzelbaumfestsetzung im Bestand gesichert werden.</p> <p>Dieser Baum wird nicht zum Erhalt festgesetzt. Lage und Gestalt wären zwar grundsätzlich geeignet, eine solche Bedeutung aufzuweisen, dass aus städtebaulichen Gründen eine Einzelbaumfestsetzung erforderlich wird. Allerdings besteht unmittelbar benachbart Leitungsbestand mit einer Abdeckung und Bauwerken, welche die Gestaltung als „grüne Ecke“ ausschließen und auch sachlich die</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 135-1 „Nördliche Umfassungsstraße“
Stand: Februar 2018

		<p>(noch untere Naturschutzbehörde)</p>	<p>Weiterhin wird angeregt, den Wendehammer am Ende der Neuhofer Straße so zu gestalten, dass Eingriffe in den Grünbestand vermieden werden. Die Ausbuchtung nach Nordwesten würde einen Eingriff in das Straßenbegleitgrün an der Hundisburger Straße nach sich ziehen, der bei einer geringfügig anderen Gestaltung vermieden werden könnte.</p> <p>Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung der Lärmschutzwand am Magdeburger Ring zu erheblichen Verlusten an Gehölzen führen wird, die überwiegend nicht an Ort und Stelle ersetzt werden können. Neben den Restriktionen durch die Schutzstreifen diverser Leitungen wird in der Regel durch den Straßenbaulastträger die ständige Zugänglichkeit der Wand gefordert. Dies macht eine Abpflanzung in den verbleibenden zur Verfügung stehenden Flächen nahezu unmöglich. Es wird empfohlen, den tatsächlichen Flächenbedarf der</p>	<p>dauerhafte Sicherung des Baumes in Frage stellen.</p> 	
				<p>Der Ersatz kann nach Baumschutzsatzung im Zusammenhang mit der Neubebauung im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen erfolgen.</p> <p>Die Planung des Wendehammers wurde so geändert, dass keine Eingriffe in Gehölzbestände erforderlich werden.</p> <p>Der Argumentation wird nicht gefolgt. Die Wahl des Planverfahrens nach § 13a ist sachlich richtig, da es sich eindeutig um die Wiedernutzbarmachung vormals bebauter Stadtfächen handelt. In den Punkten 5.1 und 5.2 der Begründung wird der Nachweis geführt, dass eine Eingriffsbilanzierung nach § 1a BauGB rechtlich nicht erforderlich ist. Dieses Prüfergebnis</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 135-1 „Nördliche Umfassungsstraße“
 Stand: Februar 2018

		<p>(noch untere Naturschutzbehörde)</p>	<p>Maßnahme zu ermitteln und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. § 1a (3) Satz 6 BauGB („Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren“) kann hier nicht zur Anwendung kommen, da der Eingriff nicht vor der planerischen Entscheidung erfolgt ist und auch nicht zulässig war. Die neue bauliche Nutzung erzeugt erst die Notwendigkeit der Lärmschutzwand, demnach war sie vorher nicht erforderlich und somit als vermeidbarer Eingriff unzulässig.</p>	<p>gilt für den gesamten Bebauungsplan. Bei Abgang von Gehölzen ist allein nach Baumschutzsatzung eine Bilanzierung erforderlich. Eine konkrete Bilanzierung der zu fällenden Bäume ist jedoch ohne Vorlage einer Ausführungsplanung zum Bau der Lärmschutzwand nicht zu leisten, so dass die folgenden verbalargumentativen Ausführungen verdeutlichen sollen, dass der Verlust der Bäume im Plangebiet ersetzt werden kann. Durch die geplanten Festsetzungen des B-Planes ist eine Vielzahl von großkronigen Laubbäumen neu anzupflanzen: 4.1: Fläche zum Anpflanzen mit 3 Bäumen 4.2.: Fläche zum Anpflanzen mit 6 Bäumen 4.3: Festsetzung zum Anpflanzen von 3 Bäumen 4.5: Festsetzung zum Anpflanzen von 6 Bäumen 4.6: Festsetzung zur Stellplatzbepflanzung: Im Zuge der Neubebauung von Geschosswohnungsbau werden mindestens 120 bis 200 neue Wohneinheiten errichtet werden. Die damit erforderlichen Stellplätze werden zu großen Teilen ebenerdig errichtet werden, was zu mindestens 15 neuen Bäumen unter Beachtung vorgenannter Festsetzung führt. Außerdem ist im Bereich der neu geplanten öffentlichen Grünfläche auf den Flurstücken 3924, 3926 und 3921 trotz Schutzstreifen für die Leitungen Raum für mindestens 20 neue Bäume.</p>	
--	--	---	--	--	--

Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 135-1 „Nördliche Umfassungsstraße“
Stand: Februar 2018

		(noch untere Naturschutzbehörde)		Die Prüfung des Abstands von Bestandsbäumen im Bereich der äquivalent hohen Lärmschutzwand nördlich der Ebendorfer Chaussee zeigt, dass hier in 4 bis 5 m Abstand diverse Bäume erhalten werden konnten. Somit kann auch auf den Flurstücken 726/4 und 2527/726 eine Neuanpflanzung erfolgen, falls der Gehölzbestand hier im Zuge der Errichtung der Lärmschutzwand entfallen müsste. Hier beträgt der Abstand zwischen Lärmschutzwand und Schutzstreifen ca. 5 bis 7 m auf ca. 70 m Länge.	
11	20.12.17	Untere Immissionsschutzbehörde	Die erforderlichen aktiven Schallschutzmaßnahmen sind nach der schalltechnischen Untersuchung vom Büro ECO Akustik vom 27.10.2014 umzusetzen. Ein Bezug der Wohnhäuser hat erst nach der Fertigstellung der Wand zu erfolgen. Hinweis: In der Planzeichenerklärung zur Wand ist Punkt 5.1 in 6.1 der textlichen Festsetzungen zu ändern.	Festsetzungen zum Schallschutz auf der Grundlage des schalltechnischen Gutachtens waren bereits enthalten. Ergänzt wurden diese durch eine Festsetzung, nach der die Nutzungsaufnahme des Wohnens erst nach Fertigstellung der Wand zulässig ist. Die Planzeichnung wurde angepasst.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
12	20.12.17	Untere Bodenschutzbehörde	Das Plangebiet war bis mindestens 2012/2013 durch eine mehrgeschossige Bebauung gekennzeichnet und stellt derzeit eine großflächige beräumte Brache dar. Es ist davon auszugehen, dass die ehemals vorhandenen Gebäude unterkellert waren. Der unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Informationen vor, in wie weit die Verfüllungen der unterkellerten Gebäudebereiche analog dem ehemaligen Wohnblock Haldensleber Straße 28-32 (s. Begründung, Punkt 3.5) erfolgt sind. Aus diesem Grund ist für alle Planbereiche, insbesondere diejenigen welche ehemals durch Gebäude, Betonplatten u. a. oberflächenversiegelt waren, ein Konzept für eine Bodenuntersuchung durch Rammkernsondierungen und Bodenanalytik zu erstellen. Die Anzahl der Sondierungen ist so zu wählen, dass daraus ein schlüssiges Bild über den Untergrundaufbau des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit der unteren Bodenschutzbehörde zum weiteren Vorgehen wurde eine erneute Stellungnahme abgegeben, siehe unten.	Kein Beschluss erforderlich.

	11.01.18	Untere Bodenschutzbehörde	<p>Plangebietes abzuleiten ist. Die Analytik ist auf die Bohrungen abzustimmen, die Analyseparameter müssen mindestens die Schadstoffe der Schwermetalle inklusive Arsen, polycyclische Aromaten (PAK) und Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) umfassen. Zielstellung ist es, den Zustand des ehemals versiegelten Untergrundes nach bodenschutzrechtlichen Vorgaben zu erkunden und bei Auftreten etwaiger Verdachtsmomente die ggf. notwendigen Maßnahmen zur Realisierung der vorgesehenen Planung festzulegen. Das Konzept kann im Vorfeld mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt werden. Es wäre weiterhin zu prüfen, in wieweit bei der Untersuchung für den Fall, dass Verfüllungen angetroffen werden, parallel eine Analytik nach abfallrechtlichen Vorgaben durchgeführt werden kann, um den ordnungsgemäßen Umgang mit diesen Materialien sicher zu stellen.</p> <p>Das Plangebiet war durch eine mehrgeschossige Bebauung gekennzeichnet, welche im Zeitraum zwischen 2005 und 2013 rückgebaut wurde, und stellt derzeit eine großflächige beräumte Brache dar. Die ehemals vorhandenen Gebäude waren sämtlich unterkellert. Der ehemalige Wohnblock Haldensleber Straße 28-32 wurde laut Antragsunterlagen mit Recyclingmaterial verfüllt (s. Begründung, Punkt 3.5), was zur Aufnahme der davon betroffenen Fläche in das Altlastenkataster geführt hat. Der unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Unterlagen darüber vor, in wieweit die Verfüllung der unterkellerten Gebäudebereiche entlang der Haldensleber Straße/ Wolmirstedter Straße/ Umfassungsstraße und Hundisburger Straße (ehemals Neuendorfer Straße) analog dem o. g. Wohnblock erfolgt sind. Eine Rückfrage bei der unteren Abfallbehörde hat nunmehr ergeben, dass für diese Gebäude antragsgemäß eine Verfüllung mit mineralischem Material, welches i. d. R. Bauschuttrecycling entspricht, vorgesehen war. Durch die Behörde wurde jedoch in allen Genehmigungsverfahren ausschließlich der Einbau von</p>	<p>In der Planzeichnung wurde die neue Altlastenfläche gekennzeichnet und mit einer textlichen Festsetzung ergänzt. Damit ist die Zulässigkeit der Nutzung an die vorherige Untersuchung des Verfüllmaterials gemäß Stellungnahme der Bodenschutzbehörde gesichert. Weiterhin wurde die Begründung zum Sachverhalt ergänzt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
--	----------	---------------------------	--	--	--

		<p>(noch Untere Bodenschutzbehörde)</p>	<p>Bodenmaterial Z0 nach LAGA TR20 zugelassen. Durch den/die Antragsteller wurden Analysedaten der vorgesehenen Füllsande vorgelegt und der Verwendung wurde daraufhin durch die untere Abfallbehörde zugestimmt.</p> <p>Für den Block Haldensleber Straße 28-32 liegen allerdings keine Informationen zum Verfüllmaterial vor.</p> <p>Soweit für diesen keine Unterlagen vorgelegt werden können, welche die Unbedenklichkeit der Verteilungen bestätigen, ist für diesen Bereich eine Bodenuntersuchung durch Rammkernsondierungen inklusive Bodenanalytik durchzuführen. Bei einer Länge des Verfüllungsbereiches von 60 Metern sind mindestens drei Sondierungen bis auf den ehemaligen Kellerboden (laut Antrag wurde bis Oberkannte Kellerfußboden abgebrochen) bzw. den darunter befindlichen Untergrund durchzuführen. Die Analytik ist als Mischprobe je Bohrung im Feststoff und Eluat nach Tab. II. 1.2.-2 und 11.1.2-3 (LAGA M 20, TR Boden aktuelle Fassung vom 05.11.2004) durchzuführen.</p> <p>Zielstellung ist es, die Verfüllungen zu erkunden und bei Auftreten etwaiger Verdachtsmomente die ggf. notwendigen bodenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Realisierung der vorgesehenen Planung festzulegen.</p> <p>Aufgrund der insbesondere im letzten Jahr aufgetretenen Unstimmigkeiten hinsichtlich der verwendeten Materialien sowie der Art und Weise des Einbaus bei Verfüllungen von Gebäudekellern u. a. sollten die Gebäude-Verfüllungen innerhalb des Plangebietes untersucht werden. Hierzu wäre ein Untersuchungskonzept vorzulegen, welches die stichpunktartige Untersuchung durch Rammkern-Sondierungen und Analytik beinhaltet aus denen im Ergebnis ein schlüssiges Bild über den Untergrundaufbau der ehemals versiegelten Bereiche abzuleiten ist und den ordnungsgemäßen Umgang mit den Füllmaterialien ermöglicht.</p>		
--	--	---	--	--	--

Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 135-1 „Nördliche Umfassungsstraße“
Stand: Februar 2018

13	22.12.17	Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG	<p>Anliegend erhalten Sie die Stellungnahme der MVB geordnet nach den zuständigen Fachbereichen.</p> <p>Abteilung Technik, Bereich Stromversorgung: Im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes befinden sich keine Bahnenergieversorgungsanlagen.</p> <p>Bereich Bau: Im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes befinden sich keine infrastrukturellen Anlagen der MVB.</p> <p>Abteilung Informationstechnologie: Im geplanten Bebauungsgebiet befinden sich keine informationstechnologischen Anlagen der MVB.</p> <p>Abteilung Betrieb, Marketing, Rechnungswesen / Finanzen, Personal, Betriebsleiter: Keine Anmerkungen</p> <p>Abteilung Verkehrsplanung: An der östlich an das Planungsgebiet angrenzenden Grünstraße befindet sich eine Bushaltestelle der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG (MVB). Diese wird im Tagesverkehr von den KOM-Linien 52 und 71 in Richtung Süden bedient. Sollte der westliche Fußweg der Grünstraße ausgebaut werden, ist die Haltestelle gemäß dem Magdeburger Standard der Barrierefreiheit zu ertüchtigen. Die Befahrbarkeit der Grünstraße und die Bedienung der Haltestelle während der Bauzeit ist sicherzustellen.</p> <p>Die Stellungnahme der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG erfolgte auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und ist im weiteren Verfahren zu beachten. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bebauungsplanaufstellung initiiert keine Veränderungen am Gehweg Grünstraße.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
----	----------	--	---	--	---